

## Übersetzung

### WORKSHOP "BIOLOGISCHE VIELFALT UND TOURISMUS"

Santo Domingo, 4 - 7 Juni 2001

## BERICHT DES WORKSHOPS ÜBER BIOLOGISCHE VIELFALT UND TOURISMUS

### EINFÜHRUNG

#### A. *Hintergrund*

1. Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt nahm auf ihrer 5. Tagung im Mai 2000 in Beschluss V/25, Absatz 2, die Einladung an, „an einem internationalen Arbeitsprogramm zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus im Rahmen des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung eingeleiteten, sich auf biologische Vielfalt beziehenden Prozesses mitzuarbeiten, mit dem besonderen Ziel, einen Beitrag zu leisten zur Erarbeitung internationaler Richtlinien für Aktivitäten, die mit der Entwicklung des nachhaltigen Tourismus in empfindlichen terrestrischen, marinen und in Küstenregionen befindlichen Ökosystemen, in Lebensräumen von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt und in geschützten Gebieten, u.a. fragilen Ökosystemen in Litoralzonen und Bergregionen, in Zusammenhang stehen, und dabei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass diese Richtlinien auf Aktivitäten innerhalb wie außerhalb der geschützten Gebiete Anwendung finden und bereits bestehende Richtlinien mit berücksichtigt werden“.

2. Ferner forderte die Konferenz der Vertragsparteien „den Exekutivsekretär auf, einen Vorschlag für die Erarbeitung von Richtlinien, z.B. durch einen internationalen Workshop, vorzulegen“.

3. Als Antwort auf diese Forderung veranstaltete der Exekutivsekretär einen Workshop über biologische Vielfalt und Tourismus, der auf Einladung der Regierung der Dominikanischen Republik und mit finanzieller Unterstützung der deutschen und belgischen Regierung vom 4. bis 7. Juni 2001 in Santo Domingo stattfand. Gegenstand des Workshops war die Entwicklung eines internationalen Richtlinienentwurfs, gemäß Beschluss V/25, Absatz 2.

#### B. *Teilnehmer*

4. Mit dem Ziel einer ausgeglichenen regionalen Beteiligung wurden die Teilnehmer aus dem Kreis der von den Regierungen benannten Experten aus den jeweiligen geographischen Regionen ausgewählt. Zusätzlich dazu wurden Vertreter einschlägiger zwischenstaatlicher Organisationen, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreter anderer Beteiligter als Beobachter eingeladen.

5. Die folgenden Regierungen entsandten Experten: Argentinien, Barbados, Belgien, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Gambia, Georgien, Kolumbien, Kroatien, Österreich, Libanon, Mexiko, Niederlande, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Seychellen, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Tunesien und Weißrussland.

6. Als Beobachter nahmen Vertreter folgender zwischenstaatlicher Organisationen und Nichtregierungsorganisationen und folgender Beteiligter teil:

(a) *Zwischenstaatliche Organisationen:* Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

(b) *Nichtregierungsorganisationen und andere Beteiligte:* Das NRO-Netz der CSD, Ecological Tourism in Europe, International People's Biodiversity Network, International Support Centre

/...

for Sustainable Tourism, Latina Abya Yala, Rethinking Tourism Project, TUI Group/Preussag Ag, World Wide Fund for Nature International.

### **TAGESORDNUNGSPUNKT 1: ERÖFFNUNG DER VERANSTALTUNG**

7. Der Workshop wurde am Montag, den 4. Juni 2001 um 10.00 Uhr von Olivier Jalbert, dem Leiter der Abteilung für soziale, wirtschaftliche und rechtliche Angelegenheiten im Sekretariat des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, im Namen des Exekutivsekretärs des Übereinkommens eröffnet.

8. Die Einführung in den Workshop erfolgte durch Olivier Jalbert im Namen des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, durch Jens Bruggemann, im Namen der deutschen Regierung, durch Felix Moya Pons, Minister für Umwelt und Naturressourcen, im Namen der gastgebenden Regierung sowie durch seine Exzellenz Hipolito Mejia, Präsident der Dominikanischen Republik.

9. Olivier Jalbert führte aus, dass der Workshop einen wichtigen Schritt für die Arbeit des Übereinkommens im Bereich Tourismus bedeute. Auf der 5. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hätten die Vertragsparteien die Entwicklung von Richtlinien für Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in empfindlichen Ökosystemen stehen, gefordert. Er rief die Teilnehmer auf, Richtlinienentwürfe zu erarbeiten, die den Regierungen bei der Entwicklung und beim Management von Tourismus Hilfestellung bieten und gleichzeitig den Zielen des Übereinkommens im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt gerecht werden. Die Richtlinienentwürfe sollten praktische und konkrete Vorgaben für Tourismusentwicklung und Tourismusmanagement liefern und Behördenvertreter wie auch andere Beteiligte zur Zielgruppe haben.

10. Herr Bruggemann führte aus, dass eine gesunde Umwelt und die Erhaltung der biologischen Vielfalt für touristische Zielorte lebensnotwendig seien. Als ein Land, das zu den größten Ausgangsländern des Tourismus gehöre, sei Deutschland verpflichtet, internationale Prozesse für einen auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Tourismus zu unterstützen. Er bedankte sich bei der Regierung der Dominikanischen Republik für die Ausrichtung des Workshops.

11. Moya Pons begrüßte die Teilnehmer und stellte fest, dass am folgenden Tag, dem 5. Juni, der Weltumwelttag stattfinde und die Eröffnung des Workshops mit dem Beginn der Umweltwoche in der Dominikanischen Republik zusammenfalle. Der Workshop stelle die erste Veranstaltung der Umweltwoche dar. Die Tagung, so Pons, finde ferner zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Regierung der Dominikanischen Republik versuche, das Umweltbewusstsein zu stärken. Die dominikanische Wirtschaft habe sich in den vergangenen drei oder vier Jahrzehnten dramatisch verändert. Die Wirtschaft habe sich in der Vergangenheit auf drei oder vier Güter gestützt und wandle sich nun zu einer auf Freihandel und Tourismus ausgerichteten Dienstleistungsgesellschaft. Er glaube fest daran, dass die Dominikanische Republik ein enormes Potential für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus zugunsten künftiger Generationen besitze. Flora und Fauna des Landes gehörten zu den artenreichsten weltweit. Doch seien viele Menschen darüber nicht informiert und ignorierten diesen Reichtum und seinen Wert. Die Regierung habe die Absicht, zu handeln und etwas anzubieten, das der Dominikanischen Republik einen Wettbewerbsvorteil ermögliche. Die biologische Vielfalt des Landes mache genau diesen Wettbewerbsvorteil aus. Er glaube fest daran, dass nur der nachhaltige Tourismus einen sicheren Weg in die Zukunft biete.

12. In seiner Ansprache begrüßte Präsident Mejia die Teilnehmer und stellte fest, dass die Dominikanische Republik mit Freude Gastgeber der Veranstaltung sei, die zwei sehr wichtige Punkte der nationalen Agenda aufgreife: Tourismus und Umwelt, vor allem die biologische Vielfalt. Die erste gesetzliche Maßnahme seiner Regierung habe darin bestanden, so der Präsident, ein Ministerium für

/...

Umwelt und natürliche Ressourcen zu gründen - ein deutliches Zeichen für die Bedeutung, die seine Regierung der Umwelt beimesse. Es sei wichtig, dass die Menschen seines Landes eine neue und positive Beziehung zur Umwelt fänden. Der Präsident sei sich der grundlegenden Bedeutung des nachhaltigen Tourismus für die Wirtschaft seines Landes bewusst. Er sei der Überzeugung, dass die große Bandbreite natürlicher Ressourcen in seinem Land für künftige Generationen erhalten bleiben müsse und langfristig die Grundlage für nachhaltigen Tourismus sei.

## **TAGESORDNUNGSPUNKT 2: ORGANISATORISCHE FRAGEN**

### ***2.1. Mitglieder des Präsidiums***

13. Während der Eröffnungssitzung am 4. Juni 2001 wählten die Teilnehmer die folgenden Mitglieder des Präsidiums:

*Vorsitz:* Julio Cesar Urena (Dominikanische Republik)  
*Berichterstatter:* Christian Baumgartner (Österreich)

### ***2.2. Annahme der Tagesordnung***

14. Auf der Grundlage der vorläufigen Tagesordnung, die als Dokument UNEP/CBD/WS-Tourism/1 verteilt wurde, nahm der Workshop folgende Tagesordnung an:

1. Eröffnung der Tagung.
2. Organisatorische Angelegenheiten:
  - 2.1. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - 2.2. Annahme der Tagesordnung
  - 2.3. Arbeitsorganisation
3. Richtlinien für Aktivitäten, die mit der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in empfindlichen terrestrischen, marinen, und in Küsten und Bergregionen befindlichen Ökosystemen in Zusammenhang stehen
4. Verschiedenes
5. Annahme des Berichts
6. Schluss der Veranstaltung.

### ***2.3. Arbeitsorganisation***

15. Während der Eröffnungssitzung beschloss der Workshop, vier parallel tagende Arbeitsgruppen einzurichten. Grundlage ihrer Arbeit war der in der Note des Exekutivsekretärs vorgegebene „Rahmen für die Entwicklung von Richtlinien für Aktivitäten, die mit der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der biologischen Vielfalt in empfindlichen terrestrischen, marinen und in Bergregionen befindlichen Ökosystemen in Zusammenhang stehen“ (UNEP/CBD/WS-Tourism/2). Für das Ende eines jeden Arbeitstages wurde ein Plenum zur Begutachtung der Arbeit in den Arbeitsgruppen vorgesehen. Am letzten Tag der Veranstaltung sollte sich das Plenum mit dem Abschlussbericht beschäftigen.

16. Folgende Teilnehmer wurden zu Koordinatoren der einzelnen Arbeitsgruppen ernannt:

- Steve Devonish (Barbados)
- Jan Stursa (Tschechische Republik)
- Dr. Mohammed Mumtaz Malik (Pakistan)
- Richard Denman (WWF).

### **TAGESORDNUNGSPUNKT 3:**

#### **RICHTLINIEN FÜR AKTIVITÄTEN, DIE MIT DER ENTWICKLUNG EINES NACHHALTIGEN TOURISMUS IN EMPFINDLICHEN TERRESTRISCHEN, MARINEN UND IN KÜSTEN- UND BERGREGIONEN BEFINDLICHEN ÖKOSYSTEMEN IN ZUSAMMENHANG STEHEN**

17. Der Workshop beschäftigte sich auf der ersten Sitzung am 4. Juni 2001 mit Punkt 3 der Tagesordnung. Zu diesem Punkt lagen dem Workshop eine Note des Exekutivsekretärs mit dem Titel „Rahmen für die Entwicklung von Richtlinien für Aktivitäten, die mit der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der biologischen Vielfalt in empfindlichen terrestrischen, marinen und in Bergregionen befindlichen Ökosystemen in Zusammenhang stehen“ (UNEP/CBD/WS-Tourism/2)<sup>1</sup> vor, eine Note des Exekutivsekretärs mit einem Überblick über Fragen zu den Themen Tourismus und biologische Vielfalt und zweckdienliche Managementansätze. Des weiteren lagen dem Workshop zur Information eine Aufstellung und Analyse bereits existierender Codices, Richtlinien, Prinzipien und Positionspapiere zum Thema nachhaltiger Tourismus vor (UNEP/CBD/WS-Tourism/INF/1).

18. Bei der Einführung in diesen Tagesordnungspunkt verwies ein Vertreter des Sekretariats darauf, dass diese Dokumente einen Rahmen darstellten, der von den Arbeitsgruppen als Grundlage für ihre Arbeit genutzt werden könne. Auf Fragen von Teilnehmern führte er aus, dass in anderen einschlägigen Dokumenten zu diesen Themen erarbeitete Konzepte genutzt werden könnten, wie z. B. die Berliner Erklärung, die UNEP- Richtlinien für nachhaltigen Tourismus, Deklarationen indigener und ortsansässiger Bevölkerungsgruppen usw. Diese Konzepte sollten von den Teilnehmern so umgesetzt werden, dass ein Satz praktischer Richtlinien erarbeitet werde, der sich mit der Entwicklung und dem Management von Tourismus beschäftige und auf die besonderen Umstände unterschiedlicher Länder angewandt werden könne. Die Teilnehmer wurden gebeten, auf der in Dokument UNEP/CBD/WS-Tourism/2 enthaltenen Grundlage zu arbeiten.

19. Während der zweiten Plenarsitzung am 4. Juni diskutierten die Teilnehmer auf der Grundlage der von den Koordinatoren erstellten Berichte über die Arbeiten in den vier Arbeitsgruppen.

20. Während der dritten und vierten Plenarsitzung am 5. und 6. Juni überprüften die Teilnehmer die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen.

---

<sup>1</sup> (“Framework for the development of guidelines for activities related to sustainable tourism development and biological diversity in vulnerable terrestrial, marine and mountain ecosystems” (UNEP/CBD/WS-Tourism/2))



*Anhang I*

**INTERNATIONALER RICHTLINIENENTWURF FÜR AKTIVITÄTEN, DIE MIT DER ENTWICKLUNG EINES NACHHALTIGEN TOURISMUS IN EMPFINDLICHEN TERRESTRISCHEN, MARINEN UND IN KÜSTENREGIONEN BEFINDLICHEN ÖKOSYSTEMEN, LEBENSÄUMEN VON GROSSER BEDEUTUNG FÜR DIE BIOLOGISCHE VIELFALT UND GESCHÜTZTEN GEBIETEN, U.A. FRAGILEN ÖKOSYSTEMEN IN LITORAL- UND BERG REGIONEN, IN ZUSAMMENHANG STEHEN**

*DER WORKSHOP ÜBER BIOLOGISCHE VIELFALT UND TOURISMUS, -*

*Eingedenk* des Beschlusses V/25 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt vom Mai 2000 in Nairobi, auf der die Vertragsparteien der Konferenz unter anderem beschlossen haben, einen Beitrag zum internationalen Arbeitsprogramm für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des Prozesses der Kommission für nachhaltige Entwicklung zu leisten, insbesondere im Hinblick auf die internationalen Richtlinien für Aktivitäten, die mit der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in empfindlichen terrestrischen, marinen und in Küstenregionen befindlichen Ökosystemen, in Lebensräumen, die für biologische Vielfalt von großer Bedeutung sind und geschützten Gebieten, u.a. in fragilen Ökosystemen in Litoral- und Bergregionen, in Zusammenhang stehen, und der Notwendigkeit Rechnung tragend, dass diese Richtlinien auf Aktivitäten innerhalb wie auch außerhalb der geschützten Gebiete Anwendung finden und bereits bestehende Richtlinien mit berücksichtigt werden,

*In Anbetracht* der Notwendigkeit, die Entwicklung und das Management von Tourismus so zu steuern, dass die Zielsetzungen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt verfolgt und unterstützt werden, d.h. Zielsetzungen, die sich auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten beziehen sowie die Konzepte, die der Umsetzung des Übereinkommens zugrunde liegen, wie z.B. Ökosystemansatz und die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen, und die Richtlinien über den Respekt, die Erhaltung und die Bewahrung von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen indigener und ortsansässiger Gemeinschaften zu deren Wohl und Überleben,

*In Anbetracht* der Notwendigkeit, die sich aus dem Tourismus ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht mit indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, die in die Entwicklung des Tourismus eingebunden oder davon betroffen sind und die aus diesem Grunde die Kosten dieser Entwicklung mit tragen, zu teilen,

*Ferner eingedenk* des Aktionsprogramms für nachhaltigen Tourismus in kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und *in Anerkennung dessen*, dass die Inseln besonders anfällig sind für die Auswirkungen des Tourismus,

*In Kenntnis* bestehender Codizes, Richtlinien und Prinzipien des nachhaltigen Tourismus, einschließlich der Prinzipien für die Umsetzung des nachhaltigen Tourismus des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Global Code of Ethics der Welttourismusorganisation WTO/OMT, und der Notwendigkeit, bei der Entwicklung und beim Management des nachhaltigen Tourismus und der biologischen Vielfalt einen integrierten, auf diesen Prinzipien beruhenden fachlichen und praktischen Ansatz zu verfolgen,

*In dem Wunsch* einen Satz von Richtlinien zu entwickeln, um die Kompatibilität mit allen bereits international vereinbarten Instrumenten sicherzustellen, die Politikern, Entscheidungsträgern und Verantwortlichen in den Bereichen Tourismus und biologische Vielfalt auf nationaler und lokaler Ebene und anderen Beteiligten eine fachliche Hilfe dabei bieten, die Bestimmungen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt im Bereich Entwicklung und Management von Tourismus anzuwenden,

/...

*Mit der nachdrücklichen Aufforderung, Mittel zur Umsetzung dieser Richtlinienentwürfe zur Verfügung zu stellen, -*

ist wie folgt übereingekommen:

#### **A. Zweck**

1. Die Richtlinien beziehen sich auf sämtliche Formen und Aktivitäten von Tourismus, für den in allen geographischen Regionen das Grundprinzip der nachhaltigen Entwicklung gelten sollte. Dazu gehören u.a. konventioneller Massentourismus, Ökotourismus, Natur- und Kulturtourismus, Kreuzfahrttourismus sowie Freizeit- und Sporttourismus.

#### **B. Elemente des Managementprozesses**

2. Beim Managementprozess muss es sich um einen Prozess handeln, in den sämtliche Beteiligte eingebunden sind. Im Normalfall wird dieser Prozess auf nationaler Ebene von der Regierung koordiniert. Der Prozess kann auch von lokalen Behörden auf lokaler Ebene und von Gemeinschaften auf Gemeinschaftsebene implementiert werden.

3. Der Prozess für das Management von nachhaltigem Tourismus und biologischer Vielfalt besteht aus folgenden Elementen:

- (a) Grundlegende Informationen und Überprüfung
- (b) Leitbilder
- (c) Ziele
- (d) Überprüfung von Gesetzgebung und Kontrollmaßnahmen
- (e) Verträglichkeitsprüfung
- (f) Verträglichkeitsmanagement
- (g) Entscheidungsfindung
- (h) Umsetzung
- (i) Monitoring
- (j) Adaptives Management.

4. Zuständig für den Managementprozess ist in erster Linie die Regierung, wobei andere wichtige Beteiligte, je nach Prozessphase, Beiträge liefern und beteiligt werden. Alle Beteiligten müssen Informationen zur Verfügung stellen. Im Prozess ist es für die Regierung wichtig, alle wichtigen Beteiligten zu konsultieren und einzubinden und während des gesamten Prozesses die Einbindung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften - auch bei Entscheidungen über den Einsatz von Biodiversitätsressourcen - und die Beteiligung der Gemeinschaften am Tourismus sicherzustellen. Die für die touristische Entwicklung und die touristischen Aktivitäten zuständigen Stellen werden ferner aufgefordert, von sich aus alle wichtigen Beteiligten zu konsultieren und einzubinden, insbesondere diejenigen, die von diesen Entwicklungen und Aktivitäten betroffen sind oder betroffen sein können.

5. Neben dem Managementprozess wird in einem Notifizierungsprozess festgelegt, dass Träger touristischer Entwicklungsvorhaben den einschlägigen Behörden ihre Pläne vorlegen und von den Behörden eine Genehmigung dafür einholen müssen. Damit wird eine Verbindung hergestellt zwischen einzelnen Projektvorschlägen und dem gesamten Managementprozess, insbesondere bei Verträglichkeitsprüfungen und in den einzelnen Entscheidungsphasen.

6. Ferner enthalten die Richtlinien Anweisungen über die Aufklärung der Bevölkerung, die öffentliche Bewusstseinsbildung und den Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung.

### ***Institutionen***

7. Zur Sicherstellung der Koordination zwischen den höchsten Entscheidungsebenen in Ministerien und den mit dem Management der biologischen Vielfalt und des Tourismus beauftragten Behörden sollten, sofern noch nicht vorhanden, interministerielle und zwischenbehördliche Strukturen und Prozesse etabliert werden, mit dem Ziel, die politische Entwicklung und die Umsetzung zu steuern. Das Problembewusstsein der auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für Tourismus und die Erhaltung der Natur Verantwortlichen und der Informationsaustausch zwischen diesen müssen gestärkt werden. Ein gemeinsamer Ansatz von Tourismus und biologischer Vielfalt sollte in beiden Bereichen Gegenstand sämtlicher Planungen sein.

8. Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen und effizienten Dialogs und Informationsaustauschs mit den Beteiligten und zur Lösung eventuell auftretender Konflikte zwischen Tourismus und biologischer Vielfalt sollte ein konsultativer Prozess vorgesehen werden.

9. Zu diesem Zweck sollte eine aus vielen Beteiligten bestehende Kommission eingesetzt werden, in der Ministerien, der Tourismussektor, Nichtregierungsorganisationen, indigene und ortsansässige Gemeinschaften und andere Beteiligte vertreten sind. Auf diese Weise sollen Engagement und Beteiligung während des gesamten Prozesses sichergestellt und der Aufbau von Partnerschaften unterstützt werden.

10. Die Einbindung sämtlicher Beteiligter auf allen Ebenen und in sämtlichen Phasen des in diesen Richtlinien beschriebenen Managementprozesses sollte in einem institutionellen Rahmen stattfinden.

11. Internationale Institutionen und Entwicklungsorganisationen sollten diese Richtlinien bei ihrer Politik, bei ihren Programmen und Aktivitäten, insbesondere in Entwicklungsländern, befolgen und ihre Umsetzung unterstützen.. Ferner sollten sie den Austausch über die während der Umsetzung gemachten Erfahrungen fördern.

12. Zur Sicherstellung der zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ressourcen, zur Förderung des nachhaltigen Tourismus und zur Überprüfung der Finanzierung kann es sich als erforderlich erweisen, einen Mechanismus zu schaffen.

13. Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne (NBSAP) sollten Angelegenheiten des Tourismus berücksichtigen, genauso wie Entwicklungspläne im Tourismusbereich Angelegenheiten der biologischen Vielfalt mit berücksichtigen sollten.

### ***1. Grundlegende Informationen und Überprüfung***

14. Grundlegende Informationen sind die Basis für fundierte Entscheidungen. Ein Mindestmaß an grundlegenden Informationen wird für die Entscheidungsfindung und die Verträglichkeitsprüfung benötigt und es wird empfohlen, bei der Zusammenstellung dieser Informationen dem Ökosystemansatz zu folgen.

15. Zu den grundlegenden Informationen in den Bereichen Tourismus und biologische Vielfalt gehören ggf. Informationen über:

(a) Aktuelle Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbedingungen auf nationaler und lokaler Ebene, u.a. über aktuelle und geplante touristische Entwicklungen und Aktivitäten sowie über deren positive und negative Auswirkungen, und über Entwicklungen und Aktivitäten in anderen Sektoren

(b) Strukturen und Trends im Tourismussektor, in der Tourismuspolitik, auf dem Tourismusmarkt und Trends auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene; hierzu gehören ggf. auch Marktforschungsdaten

(c) Umweltressourcen und Biodiversitätsressourcen, auch über besondere Merkmale und Lebensstätten von besonderer Bedeutung sowie Identifizierung der Naturgüter, die aufgrund ihrer besonderen Empfindsamkeit nicht Gegenstand von Entwicklungsprojekten sein dürfen

(d) Kulturell empfindsame Gebiete

(e) Vorteile aus dem Tourismus und Kosten des Tourismus für ortsansässige Gemeinschaften

(f) Informationen über Umweltschäden in der Vergangenheit

(g) Nationale Strategien im Bereich biologische Vielfalt, Aktionspläne und Berichte

(h) Nationale, regionale und lokale Pläne für nachhaltige Entwicklung

(i) Zu den zu berücksichtigenden Grundsatzinformationen gehören auch Informationen über traditionelle Kenntnisse sowie wissenschaftliche Informationen.

16. Es muss geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden grundlegenden Informationen ausreichend sind. Gegebenenfalls können zur Überbrückung festgestellter Lücken zusätzliche Forschungsbemühungen angestellt oder zusätzliche Informationen eingeholt werden.

17. Zu diesem Prozess können sämtliche wichtigen Beteiligten Informationen liefern, u.a. die Verantwortlichen im Bereich biologische Vielfalt und indigene und ortsansässige Gemeinschaften. Um den Beteiligten beim Zugang, der Analyse und der Interpretation der grundlegenden Informationen zu helfen, bedarf es des Kapazitätenaufbaus und der Fortbildung.

18. Die vorgelegten Informationen müssen von einem ausreichend qualifizierten Team zusammengestellt und zusammengefasst werden, das sich auf eine große Bandbreite von Expertenwissen, u.a. in den Bereichen Tourismus, biologische Vielfalt, traditionelle Kenntnisse und Innovationssysteme, stützt. Normalerweise übernimmt die Regierung diese Aufgabe.

19. Um die Berücksichtigung aller wichtigen Informationen sowie deren Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit sicherzustellen, sollten alle Beteiligten in die Überprüfung und Synthese der grundlegenden Informationen mit eingebunden werden.

20. Grundlegende Informationen könnten z.B. mithilfe von Landkarten und geographischen Informationssystemen visuell dargestellt werden.

21. Das Einholen und die Überprüfung der grundlegenden Informationen sollte sich auf den Clearinghouse- Mechanismus des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt stützen, sowie auf die einschlägigen vorhandenen Netzwerke, wie z.B. das World Network of Biosphere Reserves, Stätten des Weltkulturerbes und Ramsar-Stätten.

22. Die an besonderen Orten bei touristischen Entwicklungsvorhaben und Aktivitäten geforderten standortspezifischen Informationen werden im Notifizierungsprozess, der in diesen Richtlinien dargestellt ist, definiert. Es wird empfohlen, bei der Zusammenstellung dieser Informationen den Ökosystemansatz zu verfolgen. Zum Zwecke der Verträglichkeitsprüfung und Entscheidungsfindung sind mindestens folgende Informationen erforderlich:

- (a) Standortspezifische Aspekte:
  - (i) Unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die auf den Standort Anwendung finden könnten, sowie ein Überblick über
    - bestehende Gesetze auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene
    - bestehende Nutzungen, Sitten und Traditionen
    - einschlägige regionale oder internationale Übereinkommen oder Vereinbarungen sowie deren Status und grenzüberschreitende Vereinbarungen oder Memoranda of Understanding (MoUs)
  - (ii) Identifizierung der in das geplante Projekt eingebundenen unterschiedlichen Beteiligten bzw. der potentiell Betroffenen – einschließlich der Beteiligten in Regierung, Nichtregierungsorganisationen, im privaten Sektor sowie ortsansässige Gemeinschaften – und Beschreibung ihrer Beteiligung und/oder Beratungsfunktion im vorgesehenen Projekt während der Entwurfs-, Planungs-, Bau- und Betriebsphase
- (b) Ökologische Aspekte:
  - (i) Detaillierte Angaben über geschützte Gebiete
  - (ii) Spezifikationen für Ökosysteme, Lebensräume, Arten
  - (iii) Quantitative und qualitative Daten über den Verlust von Lebensräumen und Arten: Hauptgründe, Trends
  - (iv) Ordnung der Arten in einem Index
- (c) Entwicklungsaspekte:
  - (i) Zusammenfassung des Projektvorschlags, warum und von wem das Projekt beantragt wird, prognostizierte Ergebnisse, mögliche Auswirkungen (auch Auswirkungen auf die umgebenden Gebiete sowie grenzüberschreitende Auswirkungen) und quantitative sowie qualitative Daten zu den einzelnen Aspekten
  - (ii) Beschreibung der Entwicklungsphasen, der unterschiedlichen Strukturen und der in jeder einzelnen Phase Beteiligten.

## 2. *Vision und Zielsetzungen*

23. Vision und Zielsetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus, im Einklang mit den wichtigsten Zielen und Zielsetzungen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt, sind für ein wirksames Management von Tourismus und biologischer Vielfalt und zur Beseitigung der Armut in der Welt von großer Bedeutung. Bei den Visionen und Zielsetzungen sind ggf. nationale und regionale Pläne zur nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Landnutzung sowie die grundlegenden Informationen und die damit verbundene Überprüfung zu berücksichtigen. Wichtig sind die Einbindung und sinnvolle Konsultation aller Beteiligten in den Gesamtprozess zur Umsetzung dieser Visionen und Zielsetzungen, insbesondere die Beteiligung

/...

indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, die von der touristischen Entwicklung betroffen sind oder betroffen sein können.

24. Visionen und Zielsetzungen werden mit dem Ziel erarbeitet, die positiven Auswirkungen des Tourismus auf die biologische Vielfalt, auf die Ökosysteme und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die positiven Auswirkungen der biologischen Vielfalt auf den Tourismus zu maximieren und gleichzeitig die negativen sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen des Tourismus so gering wie möglich zu halten. Dabei geht es u.a. um:

- (a) Beibehaltung der Strukturen von Ökosystemen und ihres Funktionierens
- (b) Nachhaltigen Tourismus bei gleichzeitiger Erhaltung und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt
- (c) Ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus dem Tourismus ergebenden Vorteile mit Betonung auf die besonderen Bedürfnisse der betroffenen indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften
- (d) Integration und Beziehung zu anderen Entwicklungsprojekten oder Aktivitäten im gleichen Gebiet
- (e) Information und Kapazitätenaufbau
- (f) Armutsbekämpfung
- (g) Schutz indigener Naturgüter und des Zugangs zu diesen Naturgütern
- (h) Diversifizierung wirtschaftlicher, über den Tourismus hinausgehender Aktivitäten, mit dem Ziel, die Abhängigkeit vom Tourismus zu reduzieren
- (i) Vorbeugung gegen eine dauerhafte Schädigung der biologischen Vielfalt, der Ökosysteme, der natürlichen Ressourcen, der sozialen und kulturellen Bedingungen und Behebung von in der Vergangenheit angerichteten Schäden
- (j) Sicherstellung einer wirksamen Beteiligung und Einbindung der Vertreter indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an sämtlichen Entwicklungs-, Betriebs- und Monitoringphasen touristischer Projekte
- (k) Zonierung und Kontrolle der touristischen Entwicklungen und Aktivitäten, einschließlich Lizensierung, Definition von Zielvorgaben und Grenzen hinsichtlich des Umfangs des Tourismus.

25. Hier gilt es festzustellen, dass der Vorteilsausgleich aus dem Tourismus für indigene und ortsansässige Gemeinschaften unterschiedliche Formen annehmen kann, z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Beteiligung an Tourismusunternehmen und -projekten, direkte Investitionsmöglichkeiten und wirtschaftliche Verbindungen zu verwandten Sektoren.

26. Visionen und Zielsetzungen bilden die Grundlage für nationale Strategien und Grundsatzprogramme für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus vor dem Hintergrund der biologischen Vielfalt. Bei diesen Grundsatzprogrammen sollten auch Strategien und Pläne für die Erhaltung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden. Umgekehrt sollten bei Strategien und Plänen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt Tourismusfragen mit berücksichtigt werden.

27. Normalerweise wird dieser Prozess auf nationaler Ebene von der Regierung koordiniert. Der Prozess kann ferner von den Behörden vor Ort auf mehreren Ebenen und von Gemeinschaften auf

/...

Gemeinschaftsebene umgesetzt werden. Wenn auf lokaler und Gemeinschaftsebene Visionen und Zielsetzungen für den Tourismus und die biologische Vielfalt definiert wurden, können diese von der Regierung bei der Erarbeitung von Visionen und Zielsetzungen für die nationale Ebene, z.B. durch Durchführung von Workshops auf lokaler Ebene, mit berücksichtigt werden.

### 3. Ziele

28. Bei den Zielen geht es um Maßnahmen zur Umsetzung bestimmter Elemente der Vision und der Zielsetzungen. Dazu können auch feste, zeitlich umrissene Zielvorgaben gehören. Zielvorgaben sind leistungsgestützt (z.B.: Wiederherstellung eines 5 km langen Küstenökosystems, das durch touristische Entwicklungen geschädigt wurde) und prozessgestützt (z.B.: Aufbau eines betrieblichen Managementsystems für Tourismus und biologische Vielfalt). Wie bei der Erarbeitung von Vision und Zielen ist auch bei der Definition der Ziele die Einbindung und Konsultation aller wichtigen Beteiligten, insbesondere der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, die von der touristischen Entwicklung betroffen sind oder betroffen sein können, von großer Bedeutung.

29. Bei den Zielen können Gebiete genannt werden, in denen die Entwicklung von Tourismus und touristischen Aktivitäten eine mögliche Option darstellt; hier können auch Art und Ausmaß tragbarer Entwicklungsmöglichkeiten und Aktivitäten grob skizziert und angemessene Managementmaßnahmen zur Sicherstellung der Verträglichkeit usw. vorgegeben werden (Einzelheiten können, wie im Notifizierungsprozess definiert, bei Vorschlägen für die Entwicklung von Tourismus und Aktivitäten an bestimmten Standorten erörtert werden).

30. Regierung oder Gemeinschaften, einschließlich indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, können bei Investoren für potentielle touristische Entwicklungsvorhaben oder Aktivitäten im Rahmen der Vision, der Zielsetzungen und der Ziele werben.

31. Regierungen können z.B. durch nationale Planungsrahmen oder die Vorgabe von PlanungsRichtlinien sicherstellen, dass touristische Entwicklungen oder Aktivitäten nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete stattfinden (und dabei deutlich machen, dass es nicht unbedingt wünschenswert ist, dass sämtliche potentiell für touristische Entwicklungen oder Aktivitäten in Frage kommenden Gebiete gleichzeitig für Entwicklungsmaßnahmen geöffnet werden). Ferner muss vor dem Beginn eines touristischen Entwicklungsprojekts oder einer Aktivität auf der Grundlage einer Analyse der Marktbedingungen und Markttrends geprüft werden, ob es langfristig einen realistischen Markt dafür gibt.

32. Ferner können von Seiten der Regierung folgende Schritte erwogen werden:

(a) Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass international ausgewiesene Lebensstätten, z.B. Ramsar- Lebensstätten, Standorte des Weltkulturerbes oder Biosphärenreservate, auf nationaler Ebene rechtlich entsprechend anerkannt werden

(b) Einrichtung von Biosphärenreservaten auf der Grundlage des Biosphärenkonzepts und Integration von Zielsetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten für ortsansässige Gemeinschaften sowie Förderung einer angemessenen Produktentwicklung

(c) Stärkung des Netzwerks geschützter Gebiete und Stärkung ihrer Rolle als Schlüsselstandorte für eine gute Managementpraxis in den Bereichen nachhaltiger Tourismus und biologische Vielfalt, unter Berücksichtigung sämtlicher Kategorien von Schutzgebieten

(d) Einsatz wirtschaftspolitischer Instrumente, mit dem Ziel, einen Teil der Gesamteinnahmen aus dem Tourismus zur Unterstützung der biologischen Vielfalt zu verwenden, z.B. für die Erhaltung geschützter Gebiete und für Erziehungs- und Forschungsprogramme

(e) Aufforderung an den Privatsektor, den Erhalt der biologischen Vielfalt aktiv zu unterstützen, z. B. indem Tourismusunternehmen Erhaltungsgebiete einrichten und unterstützen.

33. Dieser Prozess wird normalerweise von Regierungen auf nationaler Ebene koordiniert. Er kann auch von den lokalen Behörden auf verschiedenen lokalen Ebenen oder von ortsansässigen Gemeinschaften auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden. Falls für den Tourismus und die biologische Vielfalt auf lokaler und Gemeinschaftsebene bereits Ziele definiert wurden, können diese von der Regierung bei der Erarbeitung nationaler Zielsetzungen berücksichtigt werden.

#### 4. *Überprüfung der Gesetzgebung und Kontrollmaßnahmen*

34. Gesetzgebung und angemessene ordnungspolitische Mechanismen und Instrumente, wie Landnutzungsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bauvorschriften und umweltgerechte und kulturbezogene Standards für den Tourismus, sind unbedingte Voraussetzung für die effiziente Umsetzung von Vision, Zielsetzungen und Einzelzielen. Einer kritischen Betrachtung unterzogen werden können im Rahmen einer Überprüfung gegebenenfalls die für die Umsetzung der Gesamtvision, der Zielsetzungen und der Einzelziele in den Bereichen Tourismus und biologische Vielfalt zur Verfügung stehenden Gesetze und Kontrollmaßnahmen, deren Wirksamkeit, inklusive Vollzug, sowie eventuell entdeckte Lücken, die durch Überarbeitung oder Neuentwicklung von Gesetzen und Kontrollmaßnahmen geschlossen werden müssen.

35. Eine Überprüfung von Gesetzgebung und Kontrollmaßnahmen könnte sich unter anderem mit folgenden Punkten befassen: Prüfung der Wirksamkeit der Bestimmungen in den Bereichen Landverwaltung, Zugang und/oder Besitzverhältnisse der Gemeinschaften, insbesondere indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, die von diesen Gebieten leben und sie kulturell nutzen; Prüfung der bestehenden kollektiven Rechte indigener und ortsansässiger Gemeinschaften; Prüfung der Befähigung dieser Gruppen, über Entwicklungen und Aktivitäten, auch touristische Entwicklungen und touristische Aktivitäten, in diesen Gebieten Entscheidungen zu treffen.

36. Bei den zu prüfenden Gesetzen und Kontrollmaßnahmen könnte es auch um Maßnahmen mit der folgenden Zielsetzung gehen:

(a) Wirksame Durchsetzung bestehender Gesetze unter voller Einbindung aller Beteiligten

(b) Genehmigungs- und Lizenzierungsprozess für touristische Entwicklungen und Aktivitäten (einschließlich Franchising- Bestimmungen sowie Vorschriften über die Hinterlegung einer Kautions für den Fall einer Schädigung der biologischen Vielfalt durch den Träger und/oder Betreiber der touristischen Entwicklungsmaßnahme)

(c) Kontrolle über Planung und Standortauswahl für touristische Einrichtungen und Infrastrukturaufbau im Rahmen politischer Programme und Strategien für nachhaltigen Tourismus

(d) Tourismusmanagement in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme, auch in Bezug auf empfindliche Gebiete

(e) Umweltverträglichkeitsprüfung, auch Prüfung kumulativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, bei allen touristischen Entwicklungsvorhaben, auch als Instrument der politischen Entwicklung und zur Feststellung der Folgen

(f) Festsetzung nationaler Standards und/oder Kriterien für den Tourismus, die in nationale und regionale Pläne für nachhaltige Entwicklung, in nationale Strategien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in Aktionspläne integriert werden:

- (i) Richtlinien für die umweltbezogene und kulturbezogene Nachhaltigkeit neuer und bestehender touristischer Entwicklungen (Design, Bau und Betrieb)
- (ii) Kriterien für die Umweltqualität und die Landnutzung in und in der Umgebung touristischer Standorte
- (iii) Entwicklung von Kriterien zur Begrenzung der Dichte touristischer Entwicklungen, insbesondere bei touristischen Entwicklungen an Standorten mit Massentourismus, z.B. durch Planungsvorschriften, mit dem Ziel, nur tragbare Veränderungen zuzulassen;

(g) Integriertes Landnutzungsmanagement;

(h) Sicherstellung der Verbindung zwischen Tourismus und anderen Bereichen, u.a. Landwirtschaft, Küstenzonenmanagement, Wasserressourcen etc.

(i) Mechanismen zur Beseitigung von Ungereimtheiten zwischen politischen Zielsetzungen und/oder der Gesetzgebung mit dem Ziel, die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen

(j) Anwendung wirtschaftlicher Instrumente, einschließlich gestaffelter Benutzergebühren, Kautionen, Steuern oder Abgaben beim Management von Tourismus und biologischer Vielfalt;

(k) Schaffung von Anreizen für eine nachhaltige Tourismusedwicklung gemäß dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt und Agenda 21 durch Steuern und andere einschlägige wirtschaftliche Mechanismen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Ausgewogenheit

(l) Unterstützung freiwilliger Initiativen des Privatsektors, z.B. Zertifizierungsprogramme, in denen es um die Erhaltung der biologischer Vielfalt geht.

37. Normalerweise wird dieser Prozess auf nationaler Ebene von der Regierung koordiniert. Einbindung und Konsultation aller wichtigen Beteiligten, insbesondere der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, die von touristischen Entwicklungen betroffen sind oder betroffen sein können, spielen in diesem Prozess zur Überprüfung von Gesetzgebung und Kontrollmaßnahmen, in dem deren adäquate Ausgestaltung und Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf die Erarbeitung neuer Gesetze und Maßnahmen vorgeschlagen wird, eine bedeutende Rolle.

38. Zertifizierungsprogramme für den Tourismussektor sollten mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

## 5. *Verträglichkeitsprüfungen*

39. Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung werden u.a. negative und positive Auswirkungen eines Entwicklungsvorhabens auf Umwelt, soziale Strukturen, Kultur und Wirtschaft geprüft. Ein Tourismusprojekt kann weiträumige Auswirkungen haben: So kann z. B. der Bau eines Hotels dazu führen, dass an Standorten, die viele Kilometer vom Hotel selbst entfernt liegen, die Besucherzahlen stark ansteigen.

40. Regierungen werden dazu aufgerufen, bei der Genehmigung des Ansatzes, des Inhalts und des Umfangs der Verträglichkeitsprüfung, gemeinsam mit sämtlichen Beteiligten, u.a. den Behörden für den

/...

Naturschutz, Mechanismen für diese Verträglichkeitsprüfung zu entwickeln und die wirksame Umsetzung bestehender Mechanismen sicherzustellen. Zu diesen Mechanismen gehört die Einrichtung eines Lenkungsausschusses bestehend aus Vertretern aller Beteiligten, auch der Naturschutzbehörden, der Ansatz und Inhalt der Verträglichkeitsprüfung genehmigt.

41. Umfassende Verträglichkeitsprüfungen sind für sämtliche touristischen Entwicklungen und Aktivitäten erforderlich. Zu berücksichtigen sind ferner kumulative Auswirkungen verschiedener Entwicklungsvorhaben, auch Auswirkungen anderer touristischer Projekte und Aktivitäten. Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

42. Auch nationale und regionale Tourismusstrategien können Gegenstand von Verträglichkeitsprüfungen sein.

43. Auf nationaler Ebene werden Verträglichkeitsprüfungen normalerweise von der Regierung auf der Grundlage der Vision, der Zielsetzung und Ziele für Tourismus und biologische Vielfalt durchgeführt. Daneben kann der Prozess von lokalen Behörden auf verschiedenen Ebenen vor Ort und von Gemeinschaften auf Gemeinschaftsebene implementiert werden.

44. Die Planer touristischer Entwicklungsvorhaben und Aktivitäten sind normalerweise verpflichtet, auf mögliche Auswirkungen ihrer Vorhaben hinzuweisen und im Rahmen des Notifizierungsprozesses darüber zu informieren. Die möglicherweise vorzulegenden Informationen sind u.a. im Kapitel Notifizierungsprozess (siehe unten) aufgeführt.

45. Normalerweise prüft die Regierung, ob die von den Trägern eines touristischen Entwicklungsvorhabens oder einer Aktivität vorgeschlagene Verträglichkeitsprüfung ausreichend ist. Diese Prüfung muss durch ein ausreichend qualifiziertes Team erfolgen, das sich auf eine große Bandbreite von Fachwissen, u.a. in den Bereichen Tourismus und Management der biologischen Vielfalt, stützt und indigene und ortsansässige Gemeinschaften miteinschließt, die von den Vorschlägen betroffen wären.

46. Wenn die vorgelegten Informationen nicht ausreichen oder die Verträglichkeitsprüfung nicht angemessen scheint, können weitere Verträglichkeitsprüfungen gefordert werden. Der Antragsteller kann dazu aufgefordert werden, diese Prüfungen vorzunehmen oder die Regierung kann beschließen, diese Prüfungen durchzuführen und ggf. vom Antragsteller zu diesem Zweck Mittel erfragen. Andere Beteiligte, darunter auch die Verantwortlichen aus dem Bereich biologische Vielfalt sowie die durch das Vorhaben betroffenen Gemeinschaften, können ebenfalls Verträglichkeitsprüfungen für bestimmte Vorhaben vorlegen. Unter Umständen sind Bestimmungen erforderlich, durch die sicher gestellt wird, dass sämtliche Verträglichkeitsprüfungen von den Entscheidern mit berücksichtigt werden.

47. Die betroffenen indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften sollten umfassend an der Verträglichkeitsprüfung beteiligt werden. Dabei sollte auch der Bedeutung traditioneller Kenntnisse bei der Entwicklung, Umsetzung und Prüfung angemessener und effektiver Methodologien und Kriterien für Verträglichkeitsprüfungen von Tourismusprojekten Rechnung getragen werden, wenn diese heilige Stätten, Ländereien oder Gewässer betreffen, die von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften bewohnt oder benutzt werden.

48. Um die wirksame Einbindung aller Beteiligten an Entscheidungsprozessen über Projekte zu gewährleisten, bei denen Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, muss genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen sollten für sämtliche Beteiligte zugänglich und verständlich sein.

49. Zu den Folgen des Tourismus für Umwelt und biologische Vielfalt können u.a. gehören:

/...

- (a) Nutzung von Land und Naturgütern für zur Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, für touristische Einrichtungen oder andere Infrastrukturmaßnahmen, u.a. Straßennetze, Flughäfen und Häfen
- (b) Entnahme und Nutzung von Baumaterialien (z. B. Nutzung von Sand an Stränden, von Kalkstein aus Riffen und Nutzung von Holz)
- (c) Beschädigung oder Zerstörung von Ökosystemen und Lebensräumen, u.a. Abholzung, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive oder nicht nachhaltige Landnutzung
- (d) Erhöhtes Erosionsrisiko
- (e) Störung wildlebender Arten, Störung ihres normalen Verhaltens und Auswirkungen auf Mortalitäts- und Reproduktionsraten
- (f) Veränderung in Lebensräumen und Ökosystemen
- (g) Gefahr von Bränden
- (h) Nicht nachhaltiger Verbrauch von Pflanzen- und Tierwelt durch Touristen (z. B. durch das Pflücken von Pflanzen, Kauf von Souvenirs aus Wildtieren oder -pflanzen, insbesondere gefährdeten Arten wie Korallen und Schildkröten, oder durch nicht reguliertes Jagen, Schießen oder Fischen)
- (i) Erhöhtes Risiko der Einführung fremder Arten
- (j) Intensive Nachfrage nach Wasser aufgrund des Tourismus
- (k) Entnahme von Grundwasser
- (l) Verschlechterung der Wasserqualität (Süßwasser, Küstengewässer)
- (m) Eutrophierung von Lebensräumen, insbesondere aquatischen Lebensräumen
- (n) Einführung von Krankheitserregern
- (o) Erzeugung, Handhabung und Entsorgung von Klärschlämmen und Abwässern
- (p) Chemische Abfälle, toxische Substanzen und Schadstoffe
- (q) Feste Abfälle (Müll)
- (r) Belastung von Boden, Süßwasser- und Salzwasserressourcen
- (s) Umweltverschmutzung und Erzeugung von „Treibhausgasen“ durch Luft-, Straßen-, Bahn- oder Schiffsverkehr auf nationaler, lokaler und globaler Ebene
- (t) Lärm.

50. Zu den sozioökonomischen und kulturellen Folgen des Tourismus können u.a. gehören:

/...

- (a) Zuwanderung und sozialer Niedergang (z. B. Prostitution vor Ort, Drogenkonsum etc.)
- (b) Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche
- (c) Verletzlichkeit gegenüber Veränderungen durch den Tourismus, die in Rezessionszeiten zu plötzlichen Einkommens- oder Arbeitsplatzverlusten führen können
- (d) Auswirkungen auf ortsansässige Gemeinschaften
- (e) Auswirkungen auf kulturelle Werte
- (f) Konflikte zwischen den Generationen und veränderte Beziehungen zwischen den Geschlechtern
- (g) Erosion traditioneller Lebensgewohnheiten
- (h) Verlust des Zugangs indigener und ortsansässiger Gemeinschaften zu Land, Naturgütern und heiligen Stätten, die unverzichtbare Voraussetzung für die Erhaltung traditioneller Kenntnisse und des traditionellen Lebensstils sind.

51. Zu den potentiellen Vorteilen des Tourismus zählen:

- (a) Schaffung von Einnahmequellen zur Erhaltung der Natur
- (b) Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, u. a.:
  - (i) Finanzierung von Infrastruktur und Dienstleistungen
  - (ii) Schaffung von Arbeitsplätzen
  - (iii) Einrichtung von Fonds für die Entwicklung und Erhaltung nachhaltiger Verfahrensweisen
  - (iv) Schaffung alternativer und ergänzender Einkommensmöglichkeiten aus der biologischen Vielfalt für die Gemeinschaften
  - (v) Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten.

52. Die Verträglichkeitsprüfung sollte sich mindestens auf die Auswirkungen, Wirkungen und Informationen beziehen, die im Notifizierungsprozess behandelt werden müssen.

53. Eine Verträglichkeitsprüfung sollte objektiv und transparent sein und auf anerkannten Standards beruhen. Sie sollte ferner eine Prüfung der kulturellen Nachhaltigkeit umfassen.

## 6. *Verträglichkeitsmanagement*

54. Managementmaßnahmen sind erforderlich, um eine mögliche Schädigung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung durch touristische Entwicklungen und Aktivitäten zu vermeiden und zu minimieren. Nachhaltigkeit und Sicherstellung, dass touristische Aktivitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen, erfordern, dass beim Managements touristischer Projekte die Tragfähigkeit und die

/...

Grenzen noch vertretbarer Veränderungen in Ökosystemen berücksichtigt werden. In ökologisch empfindlichen Gebieten sollte der Tourismus eingeschränkt und gegebenenfalls verboten werden.

55. Vorschläge für Tourismusprojekte oder -aktivitäten können auch Vorschläge zum Verträglichkeitsmanagement enthalten, allerdings kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass die möglichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Deshalb müssen sämtliche Beteiligten, insbesondere die Regierung, die die Kontrolle über touristische Entwicklungen und Aktivitäten hat, die verschiedenen Ansätze für ein Verträglichkeitsmanagement, die in der jeweiligen Situation Anwendung finden können, begutachten. Verträglichkeitsmanagement kann sich u.a. mit der Standortauswahl für touristische Entwicklungen und Aktivitäten beschäftigen, auch mit der Unterscheidung zwischen den Auswirkungen unterschiedlicher Arten des Tourismus, mit Maßnahmen zur Kontrolle der Touristenströme direkt in oder in der Nähe von Touristenorten und bedeutenden Stätten, mit der Werbung um ein angemessenes Verhalten der Touristen, mit dem Ziel negative Auswirkungen zu vermeiden, und mit Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und damit mit der Beschränkung der Auswirkungen auf die Tragfähigkeit/die Grenzen der an einem Standort noch vertretbaren Veränderungen.

56. Zur Beurteilung der Grenzen vertretbarer Veränderungen und der Grenzen der Tragfähigkeit können qualitative und quantitative Kriterien benutzt werden.

57. Regionale Kooperation ist in grenzüberschreitenden Ökosystemen und bei wandernden Tierarten Voraussetzung für ein Verträglichkeitsmanagement.

58. Definiert werden muss, wer für das Verträglichkeitsmanagement zuständig ist und welche Mittel zu diesem Zweck benötigt werden.

59. Im Rahmen des Verträglichkeitsmanagements touristischer Projekte und Aktivitäten können politische Programme, Maßnahmen der guten Praxis und Erfahrungen u.a. in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

(a) Kontrolle der Verträglichkeit bedeutender Touristenströme, u.a. der Auswirkungen von Exkursionen, Kreuzfahrten etc., die schwerwiegende Auswirkungen auf Zielorte haben können, obwohl diese Zielorte vielleicht nur kurzfristig besucht werden

(b) Reduzierung der Auswirkungen von Aktivitäten aus nicht touristischen Gebieten auf benachbarte oder andere Ökosysteme, die für den Tourismus von Bedeutung sind (Verschmutzung durch landwirtschaftliche Maßnahmen oder Bergbau z. B. kann sich negativ auf Gebiete, die touristisch erschlossen werden, auswirken)

(c) Verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen (wie Land, Boden, Energie, Wasser);

(d) Reduzierung, Minimierung und Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und Abfall (z. B. feste und flüssige Abfälle, Emissionen in die Luft, Transport)

(e) Förderung von ökologisch effizienteren Einrichtungen, die dem „cleaner production Ansatz“ folgen

(f) Erhaltung von Pflanzen, Tieren, Ökosystemen und geschützten Gebieten (biologische Vielfalt)

(g) Vorbeugung gegen die Einführung fremder Arten als Folge touristischer Aktivitäten, z. B.

/...

im Rahmen der touristischen Schifffahrt

- (h) Erhaltung von Landschaften, Kultur- und Naturerbe
- (i) Bewahrung der Integrität lokaler Kulturen und Vermeidung negativer Auswirkungen auf soziale Strukturen, u.a. Maßnahmen, durch die der Respekt für heilige Stätten und die traditionellen Nutzer dieser Stätten sichergestellt wird. Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Nutzer, auf das Land und die Gewässer, die von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften bewohnt oder genutzt werden, sowie auf die für ihre Subsistenz benötigten Ressourcen
- (j) Einbindung von und Kooperation mit ortsansässigen Gemeinschaften, auch indigenen Gemeinschaften
- (k) Nutzung lokaler Produkte und Fähigkeiten und Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort
- (l) Einsatz umweltgerechter Technologien, insbesondere zur Reduzierung von Kohlendioxidemissionen, anderen Treibhausgasemissionen und ozonabbauenden Substanzen, wie in internationalen Abkommen vereinbart
- (m) Förderung eines angemessenen Verhaltens der Touristen mit dem Ziel, negative Auswirkungen zu vermeiden, und Förderung positiver Effekte durch Aufklärung, Information, Weckung des Problembewusstseins und anderen Mitteln zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für diese Fragen
- (n) Anpassung von Marktstrategien und Marktansätzen an die Prinzipien des nachhaltigen Tourismus
- (o) Eventualpläne für die Handhabung von Unfällen und Notsituationen, die während der Bau- und Nutzungsphase der Einrichtungen eintreten können und die Umwelt bzw. die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt bedrohen können
- (p) Umwelt- und kulturbezogene Nachhaltigkeitsprüfung sowie Überprüfung bereits bestehender touristischer Projekte und der Effizienz des Verträglichkeitsmanagements
- (q) Maßnahmen zur Abschwächung bestehender negativer Auswirkungen und Finanzierung dieser Maßnahmen. Dazu können die Entwicklung und der Einsatz von Entschädigungen für Fälle gehören, in denen der Tourismus negative Auswirkungen auf Umwelt, Kultur und Sozioökonomie hat. Zugrunde gelegt wird hier das Verursacherprinzip.

60. Normalerweise prüft die Regierung zusammen mit den Verantwortlichen für biologische Vielfalt, mit den Gemeinschaften, die von Entwicklungsvorhaben betroffen wären, und mit anderen Beteiligten, ob neben den anderen, in den vorgelegten Projektunterlagen enthaltenen Managementmaßnahmen, ein Verträglichkeitsmanagement erforderlich ist. Alle Beteiligten sollten sich über die Bedeutung des Verträglichkeitsmanagements im Klaren sein.

61. Bei der umfassenden Umsetzung von Managementmaßnahmen für einen nachhaltigen Tourismus und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt kann die Tourismusindustrie Hilfestellung leisten. Dies könnte bei den Touristikkonzernen durch die Entwicklung von Unternehmenspolitiken in den Bereichen nachhaltiger Tourismus und biologische Vielfalt geschehen, in deren Rahmen in regelmäßigen Abständen Zielsetzungen definiert werden, ein Monitoring durchgeführt wird und eine öffentliche Berichterstattung über die erzielten Fortschritte erfolgt.

## 7. Entscheidungsprozess

62. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses werden Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung u.a. folgender Maßnahmen getroffen:

- (a) Nationale Strategien und Pläne für die Bereiche Tourismus und biologische Vielfalt
- (b) Anträge für touristische Entwicklungsvorhaben und Aktivitäten an Standorten mit besonderem Bezug zur biologischen Vielfalt, die im Rahmen des Notifizierungsprozess vorgelegt wurden
- (c) Bei abzusehenden Auswirkungen touristischer Entwicklungsvorhaben und Aktivitäten, angemessene Ausgestaltung von Maßnahmen im Rahmen des Verträglichkeitsmanagements.

63. Diese Entscheidungen werden letztendlich von der Regierung getroffen (oder von Behörden, die von der Regierung entsprechend autorisiert sind). Wichtige und anerkannte Grundlage für diesen Entscheidungsprozess sind effiziente Konsultation und Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften und Gruppen, die Miteinbeziehung der Verantwortlichen aus dem Bereich biologische Vielfalt, die Miteinbeziehung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften sowie die Einbindung des Privatsektors im weitesten Sinne. Entscheidungsträger sollten die Einbindung aller Beteiligten als Instrument dieses Prozesses betrachten.

64. Der Entscheidungsprozess soll transparent und berechenbar sein und sich auf das Vorsorgeprinzip gründen. Zum Zwecke der Notifizierung und der Genehmigung von touristischen Entwicklungsvorhaben und zur Sicherstellung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen sollten gesetzliche Mechanismen zur Verfügung stehen.

65. Wenn Anträge für touristische Entwicklungsvorhaben und touristische Aktivitäten an besonderen Standorten eingereicht werden, wird der Träger im Normalfall die im Rahmen des Notifizierungsprozesses vorgesehenen Informationen vorlegen müssen. Das sollte für den öffentlichen Sektor und Infrastrukturprojekte genauso gelten wie für Entwicklungsvorhaben des Privatsektors. Die Verträglichkeitsprüfung sollte Bestandteil jedes Entscheidungsprozesses sein.

66. Um eine vollständige und rechtzeitige Offenlegung der Informationen über Tourismusvorhaben zu gewährleisten, sollten Maßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses sollte nach Kenntnisnahme die vorherige Zustimmung der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, die von Projekten betroffen werden, eingeholt werden, damit u.a. Sitten und traditionelle Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften respektiert bleiben. Zur wirksamen Einbindung dieser Gruppen sollten ausreichende finanzielle Ressourcen und technische Unterstützung bereitgestellt werden. Ein gründlicher Konsultationsprozess mit den indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, gestützt auf die Verfügbarkeit sämtlicher wichtigen Informationen, ist als Grundlage für die vorherige Zustimmung nach Kenntnisnahme erforderlich.

67. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses kann ferner überprüft werden, ob die vorliegenden Informationen ausreichend sind, d.h. ob u.a. die grundlegenden Informationen, Verträglichkeitsprüfungen und Einzelheiten über die touristischen Entwicklungsvorhaben oder Aktivitäten, deren Art und Größe, die Art(en) des Tourismus und Informationen über Siedlungen oder Gemeinschaften, die betroffen sein könnten, vorliegen.

68. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine zusammenhängenden/grundlegenden Informationen zur Verfügung stehen oder Vision, Zielsetzungen und Ziele für die Bereiche Tourismus und biologische Vielfalt nicht ausreichen, um eine Entscheidung treffen zu können, kann die Entscheidung vertagt werden, bis die

notwendigen Informationen zur Verfügung stehen und/oder die entsprechenden Pläne/Zielsetzungen erarbeitet sind.

69. Im Rahmen der Entscheidung können Genehmigungen mit Bedingungen versehen werden. Dazu gehören auch Bedingungen über das Management des Tourismus, mit deren Hilfe negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt vermieden oder minimiert werden sollen und Vorgaben über den Abbau touristischer Einrichtungen für den Fall, dass ein Projekt eingestellt wird. Diejenigen, die die Entscheidung treffen, können ggf. zusätzliche Informationen vom Antragsteller fordern, Entscheidungen vertagen, bis grundlegende Forschungsdaten von anderen Stellen zur Verfügung stehen, und Vorschläge ablehnen.

## 8. *Umsetzung*

70. Die Umsetzung erfolgt, nachdem ein Vorhaben, eine Strategie oder ein Plan genehmigt wurden. Zur Umsetzung gehört die vollständige Erfüllung sämtlicher mit der Genehmigung verbundener Bedingungen. Sofern nichts anderes festgeschrieben wurde, ist der Projektträger und/oder Betreiber verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen. Im Rahmen seiner Verantwortung kann er aufgefordert werden, die zuständige Regierungsbehörde über die Nichteinhaltung bestimmter mit der Genehmigung verbundener Bedingungen zu informieren, u.a. über die Bedingungen für den Abbau, und über eine Änderung der Umstände, über nicht vorhergesehene Umweltbedingungen und/oder die biologische Vielfalt betreffende Angelegenheiten (z.B. Entdeckung seltener oder gefährdeter Arten, die weder im ursprünglichen Antrag noch in der Verträglichkeitsprüfung erwähnt wurden).

71. Überarbeitungen oder Änderungen des bereits gebilligten Projekts sowie Ergänzungen und/oder Abweichungen davon müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

72. Die Umsetzungspläne sollten berücksichtigen, dass ortsansässige Gemeinschaften oder andere wichtige Beteiligte bei der Umsetzung des Plans Unterstützung benötigen und aus diesem Grund sollten darin ausreichende Mittel für die Umsetzung vorgesehen sein.

73. Beteiligte auf lokaler Ebene sollten jederzeit die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche und Bedenken gegenüber denen, die die touristischen Einrichtungen und Aktivitäten verwalten, kund zu tun. Vor diesem Hintergrund sind den Beteiligten eindeutige und ausreichende Informationen über die Umsetzung in zugänglicher und verständlicher Form zur Prüfung vorzulegen.

74. Die Überwachung der Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und ihre Durchsetzung sind Aufgabe der Regierung. Die Gemeinschaften und andere interessierte Beteiligte können ebenfalls über die Erfüllung wachen und ihre Ergebnisse an die einschlägigen Regierungsbehörden weiterleiten.

75. Es gilt, die Verfügbarkeit von Informationen über Politik, Programme und Projekte sowie deren Umsetzung sicherzustellen und den Informationsaustausch, z.B. im Rahmen des clearing house Mechanismus des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (Zugang über die Webseite des Übereinkommens ([www.biodiv.org](http://www.biodiv.org))), auch über bestehende und künftige Richtlinien zu fördern.

## 9. *Monitoring*

76. Monitoring und Überwachung im Bereich Tourismusmanagement und Management der biologischen Vielfalt umfasst u.a. :

(a) Monitoring der Umsetzung bereits genehmigter touristischer Entwicklungen und Aktivitäten und Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen sowie Ergreifung angemessener Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung

/...

(b) Monitoring der Auswirkungen touristischer Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme und ggf. Ergreifung präventiver Maßnahmen

(c) Monitoring der Auswirkungen des Tourismus auf die im Umfeld lebende Bevölkerung, insbesondere auf indigene und ortsansässige Gemeinschaften

(d) Monitoring der allgemeinen touristischen Aktivitäten und Trends (einschließlich der Veranstalter, der touristischen Einrichtungen, der Touristenströme) in sämtlichen Bereichen sowie Verfolgung der Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigen Tourismus.

77. Planer und Betreiber von Tourismuseinrichtungen und -aktivitäten können aufgefordert werden, gegenüber den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und den Zustand der biologischen Vielfalt und der Umwelt bei den ihrer Verantwortung unterstehenden touristischen Einrichtungen und Aktivitäten zu berichten.

78. Vor Beginn neuer touristischer Entwicklungsvorhaben oder Aktivitäten sollte ein System in Kraft sein, das sowohl Monitoring wie auch Berichtswesen umfasst und sicherstellt, dass indigene und ortsansässige Gemeinschaften in sämtlichen Phasen, auch bei der Analyse und der Entscheidungsfindung, beteiligt sind.

79. Indikatoren für sämtliche Aspekte, die mit dem Management von biologischer Vielfalt und nachhaltigem Tourismus im Zusammenhang stehen, u.a. sozioökonomische und kulturelle Aspekte, sollten definiert und auf nationaler Ebene bzw. Standortebene festgelegt werden. Dazu sollten u.a. folgende gehören:

(a) Erhaltung der biologischen Vielfalt;

(b) Schaffung von Einkommensquellen aus dem Tourismus (langfristig und kurzfristig)

(c) Prozentsatz der aus dem Tourismus erwirtschafteten Einnahmen für die ortsansässige Gemeinschaft

(d) Wirksamkeit des Einbindungsprozesses aller Beteiligten in das Management der biologischen Vielfalt und des nachhaltigen Tourismus

(e) Wirksamkeit des Verträglichkeitsmanagements

(f) Beitrag des Tourismus zum Wohl der ortsansässigen Bevölkerung

(g) Auswirkungen der Besucherzahlen und Zufriedenheit der Besucher.

80. Zum Monitoring und zur Überwachung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sollten desweiteren Maßnahmen gehören, durch die der Respekt für gefährdete Arten im Rahmen internationaler Vereinbarungen sichergestellt wird, Maßnahmen, durch die die Einführung fremder Arten als Konsequenz touristischer Aktivitäten verhindert wird, Maßnahmen zur Erfüllung nationaler und internationaler Vorschriften über den Zugang zu genetischen Ressourcen und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die illegale und nicht genehmigte Entnahme genetischer Ressourcen.

81. Zum Zwecke des Monitoring und der Evaluierung sollten Instrumente entwickelt und genutzt werden, die es erlauben, die Auswirkungen des Tourismus auf die Wirtschaft indigener und ortsansässiger Gemeinschaften zu überwachen und zu evaluieren, insbesondere Auswirkungen auf deren Ernährungs- und Gesundheitssituation, ihre traditionellen Kenntnisse, ihre traditionellen Gebräuche und ihre traditionellen Einkommensquellen. Gegebenenfalls sollten Indikatoren und Frühwarnsysteme entwickelt werden, die

/...

traditionelle Kenntnisse, Innovation und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften sowie die im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt entwickelten Richtlinien über traditionelle Kenntnisse berücksichtigen. Des Weiteren sollten Maßnahmen ergriffen werden, durch die sichergestellt wird, dass indigene und ortsansässige Gemeinschaften, die in den Tourismus eingebunden sind oder durch diesen betroffen werden, die Möglichkeit haben, sich wirksam an Monitoring und Evaluierung zu beteiligen.

82. Ferner sollten Zertifizierungsprogramme für touristische Aktivitäten Kriterien umfassen, die auf den Schutz traditioneller Kenntnisse indigener und ortsansässiger Gemeinschaften abzielen und entsprechende Indikatoren enthalten.

83. Die Auswirkungen des Tourismus auf die biologische Vielfalt müssen langfristig einem Monitoring und einer Prüfung unterworfen werden: Dabei ist der zeitliche Rahmen, in dem sich Veränderungen von Ökosystemen bemerkbar machen, mit zu berücksichtigen. Einige Auswirkungen zeigen sich schnell, während andere nur langsam sichtbar werden. Langfristiges Monitoring und die langfristige Überprüfung sind Instrumente zur Feststellung möglicher negativer Auswirkungen touristischer Aktivitäten und Entwicklungen auf die biologische Vielfalt, und somit Grundlage für Kontroll- und Abschwächungsmaßnahmen.

84. Das Monitoring des allgemeinen Zustands und der allgemeinen Trends bei Umwelt und biologischer Vielfalt sowie das Monitoring der Trends und Auswirkungen des Tourismus kann Aufgabe der Regierung sein. Eingebunden sind auch die Verantwortlichen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Wenn negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme festgestellt werden, müssen Managementmaßnahmen gegebenenfalls angepasst werden. Art und Notwendigkeit solcher Anpassungen richten sich nach den Ergebnissen des Monitoring. Hier ist es wichtig, diese Anpassungen im Dialog mit allen einschlägigen Beteiligten, u.a. mit dem Träger und/oder Betreiber touristischer Einrichtungen und Aktivitäten, mit den durch diese Einrichtungen und Aktivitäten betroffenen Gemeinschaften und anderen interessierten Beteiligten festzulegen. Der Monitoringprozess muss die Einbindung aller Beteiligten sicherstellen und transparent sein.

#### 10. *Adaptives Management*

85. Um der komplexen und dynamischen Natur der Ökosysteme und den fehlenden Kenntnissen oder dem fehlenden Verstehen über ihr Funktionieren Rechnung zu tragen, fordert der Ökosystemansatz ein adaptives Management. Ökosystemprozesse sind oft nicht linear und entwickeln sich in vielen Fällen mit großer Zeitverzögerung. Durch die fehlende Kontinuität kommt es häufig zu Überraschungen und Unsicherheiten. Das Management muss, um auf derartige Unsicherheiten reagieren zu können, anpassungsfähig sein und in gewissem Maße durch „Learning by doing“ oder Reaktionen von Forschungsseite auf bestimmte Ereignisse gekennzeichnet sein. Das Ergreifen von Maßnahmen kann auch dann bereits erforderlich werden, wenn bestimmte Ursache-Wirkungs-Beziehungen wissenschaftlich noch nicht voll nachvollziehbar sind (Beschluss V/6, Annex, Absatz 4, der Konferenz der Vertragsparteien zum Thema Ökosystemansatz).

86. Ökosystemprozesse und -funktionen sind komplex und variabel. Der Unsicherheitsfaktor vergrößert sich durch die Interaktion mit sozialen Strukturen, die es besser zu verstehen gilt. Aus diesem Grunde muss Ökosystemmanagement einen Lernprozess mit beinhalten, der es möglich macht, Methoden und wie in Beschluss V/25 der Vertragsparteien vorgesehene Verfahrensweisen des Managements und des Monitoring anzupassen. Ein adaptives Management sollte in vollem Maße auf das Vorsorgeprinzip stützen.

87. Umsetzungsprogramme sollten nicht im Glauben auf bestimmte Sicherheiten ausgelegt sein, sondern so, dass eine Anpassung an unvorhergesehene Ereignisse möglich ist.

88. Ein Ökosystemmanagement muss die Vielfalt sozialer und kultureller Faktoren, die eine Auswirkung auf die Nutzung natürlicher Ressourcen und die Nachhaltigkeit haben, mit berücksichtigen.

89. Flexibilität ist auch bei Politik und Umsetzung gefragt. Langfristig angelegte unflexible Beschlüsse sind mit ziemlicher Sicherheit unzureichend oder gar destruktiv. Ökosystemmanagement sollte als langfristiges Experiment betrachtet werden, das auf den eigenen Erfolgen aufbaut. Durch diesen „learning by doing- Ansatz“ entsteht eine wichtige Informationsquelle, die darüber Auskunft gibt, wie die Ergebnisse des Managements am besten überwacht werden können und wie geprüft werden kann, ob vorgegebene Ziele erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, die Monitoring-Möglichkeiten der Vertragsparteien zu stärken (Beschluss V/6, Annex, Absatz 4, der Konferenz der Vertragsparteien zum Ökosystemansatz).

90. Voraussetzung für die Umsetzung eines adaptiven Managementansatzes im Bereich Tourismus und biologische Vielfalt ist die aktive Kooperation sämtlicher im touristischen Bereich Beteiligter, insbesondere die Kooperation des Privatsektors mit den für biologische Vielfalt zuständigen Managern. Bei Auswirkungen auf die biologische Vielfalt an einem besonderen Standort kann, um weiteren Schäden vorzubeugen, umgehend eine Beschneidung der Touristenbesuche erforderlich werden. Zur Sicherstellung der längerfristigen Erholung des Standortes kann eine Reduzierung des gesamten Touristenstroms notwendig werden. In solchen Fällen besteht vielleicht die Möglichkeit, Touristenströme in weniger empfindliche Gebiete umzuleiten. Zur Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Tourismus und biologischer Vielfalt wird jedoch in jedem Falle eine Interaktion zwischen den für Tourismus und den für die biologische Vielfalt zuständigen Managern benötigt. Wahrscheinlich muss zu diesem Zweck ein geeigneter Rahmen für Management und Dialog eingerichtet werden.

91. Um auftretende Probleme zu überwinden und die Einhaltung der vereinbarten Zielsetzungen sicherzustellen, müssen die Regierung und die von ihr benannten Manager für biologische Vielfalt zusammen mit allen anderen Beteiligten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen. Bei diesen Maßnahmen kann es sich um Änderungen der mit der ursprünglichen Genehmigung verbundenen Bedingungen handeln oder um die Erarbeitung neuer Bedingungen. Die Zusammenarbeit erfordert die Beteiligung und den Konsultationsprozess mit dem Projektträger und/oder Betreiber der betroffenen touristischen Einrichtungen und Aktivitäten sowie mit den ortsansässigen Gemeinschaften.

92. Einen adaptiven Managementansatz können sich alle, die im Rahmen des Managements an einem bestimmten Standort Kontrollfunktionen wahrnehmen, zu eigen machen, u.a. die Behörden vor Ort, indigene und ortsansässige Gemeinschaften, der Privatsektor, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen.

93. Gegebenenfalls muss der rechtliche Rahmen zur Unterstützung des adaptiven Managementansatzes auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen überarbeitet und ergänzt werden.

### ***C. Notifizierungsprozess und der im Rahmen des Notifizierungsprozesses anfallende Informationsbedarf***

94. Anträge für touristische Entwicklungsvorhaben und Aktivitäten an für die biologische Vielfalt besonderen Standorten müssen einen Notifizierungsprozess durchlaufen.

95. Der Notifizierungsprozess ist die Schnittstelle zwischen dem Träger eines Tourismusprojekts und den einzelnen Elementen des Managementprozesses. Besondere Schnittstellen bestehen bei Verträglichkeitsprüfung und Entscheidungsfindung.

96. Bei der Notifizierung und Genehmigung von Projekten sollten lokale, regionale und nationale Auswirkungen berücksichtigt werden.

97. Träger touristischer Projekte, auch Regierungsstellen, sollten alle eventuell Beteiligten, auch indigene und ortsansässige Gemeinschaften, in vollem Umfang und rechtzeitig durch den formalen Prozess der vorherigen Zustimmung nach Kenntnisnahme über ein Entwicklungsvorhaben informieren.

98. Träger touristischer Entwicklungsvorhaben sollten die einschlägigen Behörden über ihre Pläne informieren. Zu den im Rahmen der Notifizierung vorzulegenden Informationen gehören:

(a) Umfang und Art der geplanten touristischen Entwicklung bzw. Aktivitäten, Überblick über das geplante Projekt, warum und von wem es beantragt wurde, erwartete Ergebnisse und mögliche Auswirkungen sowie Beschreibung der einzelnen Entwicklungsphasen und der in jeder Phase relevanten Strukturen und Beteiligten

(b) Marktanalyse für das geplante Entwicklungsvorhaben bzw. die geplanten Aktivitäten, ausgehend von Marktbedingungen und Trends

(c) Geographische Beschreibung und Bestimmung des Standorts für die touristischen Entwicklungen und Aktivitäten, sowie Feststellung und Beschreibung der besonderen Merkmale des Umfelds und der biologischen Vielfalt

(d) Art und Ausmaß des Personalbedarfs sowie Pläne für die Einstellung des Personals

(e) Identifizierung der unterschiedlichen involvierten oder potentiell betroffenen Beteiligten in dem geplanten Projekt – einschließlich der Beteiligten in Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen, im Privatsektor sowie in den ortsansässigen Gemeinschaften – und Informationen über Beteiligung und Konsultation derselben im geplanten Projekt während der Entwurfs-, Planungs-, Bau- und Betriebsphase

(f) Vorgesehene Rolle der lokalen Beteiligten an dem geplanten Projekt

(g) Unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die auf den speziellen Standort Anwendung finden, einschließlich eines Überblicks über bestehende Gesetze auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, Überblick über bestehende Nutzungen und Gewohnheiten, über einschlägige regionale und internationale Übereinkommen oder Vereinbarungen und deren Status sowie Überblick über grenzüberschreitende Vereinbarungen oder Memoranda of Understanding (MoUs)

(h) Nähe des Standorts zu Siedlungen, Gemeinschaften oder Stätten, die von Menschen dieser Siedlungen und Gemeinschaften zum Lebensunterhalt und für traditionelle Aktivitäten genutzt werden sowie Stätten, die im Hinblick auf Erbe, Kultur oder Religion eine Rolle spielen

(i) Sämtliche Flora-, Fauna- und Ökosysteme, die durch touristische Entwicklungen und Aktivitäten beeinträchtigt werden könnten, u.a. Arten, die eine Schlüsselrolle spielen sowie seltene, bedrohte oder endemische Arten

(j) Ökologische Aspekte des Standorts und seiner Umgebung, u.a. Angaben über bestehende geschützte Gebiete; Spezifikation der Ökosysteme, Lebensräume und Arten; quantitative und qualitative Informationen über den Verlust von Lebensräumen und Arten: Hauptgründe, Trends; Auflistung der Arten

(k) Ausbildung und Supervision des im Rahmen der touristischen Entwicklung oder Aktivitäten beschäftigten Personals

(l) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des Tourismusprojekts oder der Aktivitäten auf die unmittelbare Umgebung, auch grenzüberschreitende Auswirkungen und Auswirkungen auf wandernde Tierarten

(m) Beschreibung der bestehenden Umweltbedingungen sowie der sozioökonomischen Bedingungen

(n) Erwartete Veränderungen der Umweltbedingungen und der sozioökonomischen Bedingungen als Folge des Projekts bzw. von Aktivitäten

(o) Vorgesehene Managementmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung negativer Auswirkungen des Projekts bzw. von Aktivitäten sowie Verifizierung des Funktionierens dieser Maßnahmen

(p) Vorgesehene Abschwächungs-, Stilllegungs- und Entschädigungsmaßnahmen für den Fall, dass bei einem Projekt oder bei Aktivitäten Probleme auftreten

(q) Geplante Maßnahmen zur Maximierung der Vorteile aus dem Tourismusprojekt oder den Aktivitäten auf lokaler Ebene für die in der Umgebung befindlichen Siedlungen und Gemeinschaften, für die biologische Vielfalt und die Ökosysteme, u.a.:

(i) Nutzung lokaler Produkte und Fähigkeiten

(ii) Beschäftigung

(iii) Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

(r) Einschlägige Informationen aus früheren Tourismusprojekten oder -aktivitäten in der Region sowie Informationen über kumulative Auswirkungen;

(s) Einschlägige Informationen über frühere Tourismusprojekte oder -aktivitäten des Projektträgers.

99. Die im Rahmen des Notifizierungsprozesses zur Verfügung gestellten Informationen sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und die Öffentlichkeit sollte aufgefordert werden, zu sämtlichen Plänen Stellung zu nehmen.

100. Bei Notifizierung eines Vorhabens bzw. Antrags auf Genehmigung eines touristischen Entwicklungsprojekts kann die Regierung wie folgt entscheiden:

(a) Genehmigung ohne Bedingungen

(b) Genehmigung mit Bedingungen

(c) Bitte um weitere Informationen vom Antragsteller

(d) Aufschub, bis weitere grundlegende Forschungsdaten von anderen Stellen zur Verfügung stehen

(e) Ablehnung des Vorhabens.

101. Die Regierung kann z.B. befinden, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht genügend kontextbezogene/grundlegende Informationen zur Verfügung stehen oder dass noch nicht alle Zielsetzungen formuliert sind, die zum Treffen einer Entscheidung erforderlich sind. In solchen Fällen sollten sämtliche Entscheidungen aufgeschoben werden, bis ausreichende Informationen zur Verfügung stehen und/oder die Regierung ihre Pläne/Zielsetzungen festgelegt hat.

***D. Aufklärung der Bevölkerung und Bewusstseinsbildung***

102. Kampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung und zur öffentlichen Bewusstseinsbildung müssen sowohl auf den einschlägigen Sektor wie auch auf die Bevölkerung im allgemeinen ausgerichtet sein. Im Rahmen dieser Kampagnen muss über die Auswirkungen des Tourismus auf die biologische Vielfalt sowie über die gute Praxis in diesem Bereich informiert werden. Der Privatsektor, insbesondere Reiseveranstalter, können auf breiter Basis Informationen über Tourismus und biologische Vielfalt an ihre Kunden, die Touristen, weitergeben und diese dazu auffordern, die biologische Vielfalt und das kulturelle Erbe zu erhalten, negative Auswirkungen zu vermeiden und die in Einklang mit diesen Richtlinien bestehenden Maßnahmen zu unterstützen.

103. Kampagnen zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins, die auf den Zusammenhang zwischen kultureller Vielfalt und biologischer Vielfalt verweisen, müssen für unterschiedliche Zielgruppen, insbesondere Verbraucher, Projektträger und Reiseveranstalter maßgeschneidert werden.

104. Aufklärung der Bevölkerung und Stärkung des öffentlichen Bewusstseins sind auf allen Behördenebenen erforderlich. Hier geht es auch um die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Tourismus- und Umweltministerien, u.a. mit dem Ziel, gemeinsame und innovative Ansätze zur Behandlung von Tourismus- und Umweltfragen zu entwickeln.

105. Innerhalb und außerhalb der Regierung sollte ferner das Bewusstsein dafür gestärkt werden, dass empfindliche Ökosysteme und Lebensräume sich oft auf Ländereien oder in Gewässern befinden, die von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften bewohnt bzw. genutzt werden.

106. Tourismussektor und Touristen sollten aufgefordert werden, durch ihre Wahlmöglichkeiten als Verbraucher und durch ihr Verhalten negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und lokale Kulturen zu minimieren und positive Auswirkungen zu maximieren, z.B. durch einen Ethikkodex.

107. Wichtig ist ferner eine Stärkung des Bewusstseins im akademischen Bereich bei denjenigen, die sich mit Ausbildung und Forschung zum Thema Interaktion zwischen biologischer Vielfalt und nachhaltigem Tourismus beschäftigen, für die Rolle, die sie bei der Aufklärung der Öffentlichkeit und der Stärkung des öffentlichen Bewusstseins sowie beim Aufbau von Kapazitäten in diesen Bereichen spielen können.

108. Initiativen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, wie z.B. der Global Initiative on Biological Diversity Education and Public Awareness, sollten auf die Richtlinien und auf den nachhaltigen Tourismus verweisen.

#### *E. Kapazitätenaufbau*

109. Kapazitätsbildende Maßnahmen sollten der Entwicklung und Stärkung der der Regierung und den Beteiligten zur Verfügung stehenden Kapazitäten dienen, um so eine wirksame Umsetzung dieser Richtlinien zu ermöglichen. Kapazitätsbildende Maßnahmen können auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene erforderlich werden.

110. Zu den kapazitätsbildenden Maßnahmen können die Stärkung der Personalressourcen und der institutionellen Kapazitäten gehören, des weiteren der Transfer von Know-how, die Entwicklung geeigneter Einrichtungen, Fortbildung in den Bereichen biologische Vielfalt und nachhaltiger Tourismus sowie Techniken für Verträglichkeitsprüfung und Verträglichkeitsmanagement.

111. Im Rahmen dieser Aktivitäten sollte sichergestellt werden, dass die ortsansässigen Gemeinschaften vor dem Eintreffen der Touristenströme über die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Fähigkeiten und das dafür erforderliche Wissen verfügen sowie über die für Tourismusdienstleistungen und Umweltschutz erforderliche Ausbildung und Kapazitäten.

112. Zu den kapazitätsbildenden Maßnahmen sollten unter anderem gehören:

(a) Kapazitätenaufbau und Fortbildung sämtlicher Beteiligter, einschließlich der Regierung und der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, über den Zugang zu, die Analyse von und die Interpretation grundlegender Informationen, die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen und Bewertungen, Verträglichkeitsmanagement, Entscheidungsfindung, Monitoring und adaptives Management

(b) Entwicklung und Stärkung der für die Verträglichkeitsprüfungen vorgesehenen Mechanismen unter Beteiligung sämtlicher Beteiligter, u.a. der Mechanismen für die Genehmigung des Ansatzes, des Inhalts und des Umfangs der Verträglichkeitsprüfung

(c) Etablierung eines Prozesses, in den alle Beteiligten involviert sind (multi-stakeholder process), u.a. Ministerien, Tourismussektor, Nichtregierungsorganisationen, indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und andere Beteiligte

(d) Fortbildung der im Tourismus Beschäftigten in den Bereichen Erhaltung von Naturressourcen und biologische Vielfalt.

113. Bei der Erarbeitung von Plänen für touristische Einrichtungen und das Management der biologischen Vielfalt sollte die bauliche und fachliche Unterstützung auf lokaler Ebene erörtert werden.

114. Netze und Kooperationen zwischen sämtlichen Beteiligten, die vom Tourismus betroffen oder in diesen involviert sind, einschließlich des Privatsektors, zum Austausch von Informationen und zur gemeinsamen Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus, sollten unterstützt werden.

*Anhang II***EMPFEHLUNGEN ÜBER KÜNFTIGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN RICHTLINIENENTWÜRFEN ZU ERGREIFENDE MAßNAHMEN**

Die Teilnehmer des Workshops über biologische Vielfalt und Tourismus, der vom 4. bis 7. Juni 2001 in Santo Domingo, Dominikanische Republik stattgefunden hat, empfehlen mit Blick auf die Richtlinienentwürfe in Anhang I die Ergreifung folgender Maßnahmen:

1. Diese Richtlinienentwürfe wurden auf der Grundlage des Mandats aus Beschluss V/25 erarbeitet, der sich auf empfindliche Ökosysteme und Lebensräume bezieht. Dennoch sind sie allgemein gültig für die Bereiche Tourismus und biologische Vielfalt. Aus diesem Grunde wird empfohlen, diese Richtlinien in allen Fällen anzuwenden, in denen es um Ökosysteme, Lebensräume und biologische Vielfalt im allgemeinen geht.
2. Die Richtlinienentwürfe sollten, wie in Beschluss V/25 der Vertragsparteien vorgesehen, dem Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt auf der 7. Sitzung zur Weiterleitung an die 10. Sitzung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, mit der Bitte um Unterstützung vorgelegt werden.
3. Ferner sollte das Dokument der 6. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt im April 2002 zur Information und zur formalen Unterstützung vorgelegt werden.
4. Die Richtlinienentwürfe sollten in den Vorbereitungsprozess für den World Summit on Ecotourism, der im Mai 2002 in Quebec City stattfinden wird, einfließen.
5. Die Berichterstattung über nachhaltigen Tourismus sollte Gegenstand der im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt zu erstellenden Nationalberichte sein.
6. Diese Richtlinien sollten in der Praxis durch Pilotprojekte verdeutlicht werden. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln. Die Vertragsparteien sollten aktiv dazu aufgefordert werden, dem Sekretariat zur weiteren Verteilung im Rahmen des Clearinghouse- Mechanismus Berichte und Fallstudien über die Ergebnisse dieser Projekte zu unterbreiten, deren Standorte aufgrund folgender Kriterien ausgewählt werden könnten:
  - (a) *Grad des Schutzes:*
    - (i) International anerkannte Netze geschützter Gebiete, wie z.B. das weltweite Netz der Biosphärenreservate, die Stätten des Weltkulturerbes und Ramsar- Stätten sowie nationale und lokale Systeme zum Schutz von Gebieten
    - (ii) Unterschiedliche Kategorien geschützter Gebiete, basierend auf IUCN-Kategorien oder anderen Kategorien
    - (iii) Standorte außerhalb geschützter Gebiete
  - (b) *Grad der touristischen Entwicklung und Auswirkungen:*
    - (i) Relativ ungestörte natürliche Gebiete, in denen ortsansässige Gemeinschaften (ggf. einschließlich indigener und ortsansässiger Gemeinschaften) eine bedeutende Rolle spielen und in denen es relativ wenig Tourismus gibt
    - (ii) Bereits etablierte und florierende Touristenorte

/...

- (iii) Überentwickelte, durch Massentourismus bereits ernsthaft geschädigte Zielorte, in denen Erneuerungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind

(c) *Ökosystemtypen*: Ein Spektrum einschlägiger terrestrischer Ökosysteme, u.a. Ökosysteme auf Inseln, in Küstenbereichen sowie marine Ökosysteme und Ökosysteme in Binnengewässern.

7. Internationale Organisationen sollten dazu aufgerufen werden, für die Umsetzung dieser Richtlinien fachliche und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und die Richtlinien bei der Vorbereitung, Genehmigung und Umsetzung touristischer Projekte, die mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

8. Initiativen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, wie z.B. in der Global Initiative on Biological Diversity Education and Public Awareness, sollten auf die Richtlinien und auf nachhaltigen Tourismus verweisen.

9. Der Exekutivsekretär sollte dazu aufgefordert werden, die Richtlinien in Form einer Broschüre in sämtlichen UN-Sprachen zur Verfügung zu stellen.

10. Andere einschlägige Organisationen wie die Welt-Tourismus-Organisation (WTO/OMT), die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), die Weltbank, die Welthandelsorganisation und regionale Entwicklungsbanken sollten gebeten werden, diese Richtlinien bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen.

11. Damit die Förderung des nachhaltigen Tourismus und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt Wirkung haben, muss die Umsetzung dieser Richtlinien überwacht und überprüft werden. Für Monitoring und Erfüllungskontrolle sollten Mechanismen entwickelt werden, mit deren Hilfe überprüft werden kann, ob Tourismus nachhaltig ist und den Forderungen nach Erhaltung und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Elemente Rechnung trägt.

12. Ausgehend von den während der Umsetzung und des Monitoring gewonnenen Erfahrungen könnten die Richtlinien in regelmäßigen Abständen überarbeitet und überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie wirksam, ausreichend und zielführend sind und den Geist dieses Dokuments widerspiegeln.

13. Zu den Maßnahmen des Privatsektors - Maßnahmen von Unternehmen und Unternehmensverbänden - zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinien können unter anderem gehören: Integration der Richtlinien in seine nachhaltige Tourismuspolitik; Zusammenstellung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte über Vorgehensweisen in den Bereichen Tourismus und biologische Vielfalt; aktive Kooperation mit der Regierung zur Unterstützung nachhaltiger Vorgehensweisen bei Tourismus- und Infrastrukturplanung und beim Management der biologischen Vielfalt; Sicherstellung der Übereinstimmung dieser Vorgehensweisen mit den verabschiedeten Richtlinien.

-----